
S 2 R 1516/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Heilbronn
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	<p>1. Zwar ist § 3 AGSGG aF mit Wirkung ab 06.08.2024 ersatzlos gestrichen worden. Dies steht der Verweisung von der Vorschrift betroffener vorher anhängiger Rechtsstreitigkeiten ans SG Freiburg aber nicht entgegen. Auf vor Inkrafttreten eines Gesetzes bereits anhängige Klageverfahren wirkt sich eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit nämlich nicht aus.</p> <p>2. Dies ergibt sich sowohl aus den Grundsätzen bei nachträglichen Änderungen von gerichtlichen Zuständigkeiten, als auch aus den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts.</p>
Normenkette	AGSGG aF § 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 2 R 1516/24
Datum	10.09.2024
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-
Â	
Gericht:	Sozialgericht Heilbronn

Â

Datum: 10.09.2024

Â

Aktenzeichen: [S 2 R 1516/24](#)

Â

Entscheidungsart: Beschluss

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Normenkette: Â§ 3 AGSGG aF

Â

Titelzeile: Die Zust ndigkeit des SG Freiburg f r knappsch ftliche Angelegenheiten aus Â§ 3 AGSGG aF besteht f r vor dem 06.08.2024 anh ngige Gerichtsverfahren auch nach Aufhebung der Vorschrift ab 06.08.2024 weiter.

Â

Leitsatz: 1. Zwar ist Â§ 3 AGSGG aF mit Wirkung ab 06.08.2024 ersatzlos gestrichen worden. Dies steht der Verweisung von der Vorschrift betroffener vorher anh ngiger Rechtsstreitigkeiten ans SG Freiburg aber nicht entgegen. Auf vor Inkrafttreten eines Gesetzes bereits anh ngige Klageverfahren wirkt sich eine  nderung der gerichtlichen Zust ndigkeit n mlich nicht aus.

Â

2. Dies ergibt sich sowohl aus den Grundsätzen bei nachträglichen Änderungen von gerichtlichen Zuständigkeiten, als auch aus den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Tenor:

Â

Â

Das Sozialgericht Heilbronn erklärt sich für unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht Freiburg.

Â

Gründe

Â

Der Rechtsstreit ist nach Anhörung der Beteiligten gem. [Â§ 98 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 17a GVG](#), [Â§ 10 Abs. 1 S. 2 SGG](#) und Â§ 3 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGG) in der bis zum 05.08.2024 geltend Fassung (aF) an das Sozialgericht Freiburg zu verweisen. Das Sozialgericht Heilbronn ist sachlich unzuständig.

Â

Nach [Â§ 10 Abs. 1 S. 2 SGG](#) und Â§ 3 AGSGG aF ist das Sozialgericht Freiburg für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung zuständig. Der durch die Beklagte vorgelegte Versicherungsverlauf belegt, dass der Kläger vom 01.08.1979 bis zum 20.01.1984 knappschaftliche Rentenzeiten zurückgelegt hat. Daher stellt seine Klage mit dem Ziel der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente eine Angelegenheit der Knappschaftsversicherung dar.

Â

Zwar ist Â§ 3 AGSGG aF mit Wirkung ab 06.08.2024 ersatzlos gestrichen worden. Dies steht der Verweisung im vorliegenden Fall aber nicht entgegen, denn die Klage ist bereits vor der GesetzesÃ¤nderung, nÃ¤mlich am 17.07.2024, beim SG Heilbronn erhoben worden. Auf vor Inkrafttreten eines Gesetzes bereits anhÃ¤ngige Klageverfahren wirkt sich eine Ã¤nderung der gerichtlichen ZustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã dem Grundsatz der perpetuatio fori nicht aus (BSG vom 02.07.2013, [B 4 AS 74/12 R](#), Rn. 23 juris; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 94 Rn. 9a). Â§ 3 AGSGG ist daher in der zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Fassung auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Â

Dies ergibt sich auch aus den allgemeinen GrundsÃ¤tze bei Ã¤nderungen des Prozessrechts. Wird ein Gesetz mit prozessverfahrensrechtlichem Inhalt wÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens geÃ¤ndert, so richtet sich der zeitliche Anwendungsbereich des Gesetzes zwar nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts, wonach eine Ã¤nderung des Verfahrensrechts grundsÃ¤tzlich auch anhÃ¤ngige Rechtsstreitigkeiten erfasst. Hiervon ist aber dann eine Ausnahme zu machen, wenn rechtsstaatliche GrundsÃ¤tze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dies gebieten (BSG, vom 16.12.2009, [B 7 AL 146/09 B](#), Rn. 8 juris). Im Einzelfall kÃ¶nnen verfahrensrechtliche Regelungen ihrer Bedeutung und ihres Gewichts wegen in gleichem MaÃe schutzwÃ¼rdig sein wie BesitzstÃ¤nde des materiellen Rechts. Dies ist anzunehmen, wenn das in Rede stehende Verfahrensrecht nicht bloÃ ordnungsrechtliche, technische ProzessfÃ¼hrungsregeln zum Inhalt hat, sondern Rechtspositionen gewÃ¤hrt, die in ihrer SchutzwÃ¼rdigkeit mit materiellrechtlichen GewÃ¤hrleistungen vergleichbar sind (BSG vom 25.04.2013, [B 8 SO 21/11 R](#), Rn. 12 juris). Vorliegend wÃ¼rde eine RÃ¼ckwirkung der Abschaffung von Â§ 3 AGSGG aF auf bereits zuvor anhÃ¤ngige Gerichtsverfahren das Grundrecht der Beteiligten auf den gesetzlichen Richter aus [Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG](#) verletzen. Nach dieser Vorschrift darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Regelung verlangt zur Verhinderung einer Einflussnahme auf die richterliche ZustÃ¤ndigkeit im Einzelfall eine im Vorhinein rechtssatzmÃ¤Ãige, abstrakt-generell und rechtsstaatlich bestimmte ZustÃ¤ndigkeitsregelung (Schulze-Fielitz in: Dreier GG, 3. Aufl. 2018, Art. 101 Rn. 18, beck-online). [Art. 101 GG](#) normiert nicht nur eine spezielle AusprÃ¤gung des Rechtsstaatsprinzips (als AusprÃ¤gung des rechtsstaatlichen Gebotes zur Rechtssicherheit), sondern auch ein subjektives Prozessgrundrecht, grundrechtsgleiches bzw. grundrechtsÃ¤hnliches Recht (Schulze-Fielitz aaO, Rn. 16 und 17). WÃ¼rde die Abschaffung von Â§ 3 AGSGG aF auch bereits zuvor anhÃ¤ngige Verfahren betreffen, hÃ¤tte dies einen Entzug des gesetzlichen Richters in den davon betroffenen FÃ¤llen zur Folge. SchlieÃlich wÃ¼rde durch die vom Gesetzgeber herbeigefÃ¼hrte Beendigung der zuvor gegebenen ZustÃ¤ndigkeit des SG Freiburg ein Richter an einem anderen SG fÃ¼r den Fall zustÃ¤ndig. Dies wÃ¼rde dem Gesetzgeber die MÃ¶glichkeit der Einflussnahme auf die richterliche ZustÃ¤ndigkeit im Einzelfall durch nachtrÃ¤gliche gesetzliche Ã¤nderungen mit RÃ¼ckwirkung erlauben. Solche

Einflussmöglichkeiten zu verhindern ist Sinn und Zweck von [Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG](#), der nicht nur eine ordnungsrechtliche, technische Prozessführungsregel darstellt, sondern ein subjektives Prozessgrundrecht der Beteiligten, welches das Gewicht einer materiellen Rechtsposition hat. [Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG](#) gebietet nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts daher ebenfalls eine Anwendung von [Â§ 3 AGSGG aF](#) in der zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Fassung auf den vorliegenden Fall.

Â

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 98 S. 2 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 12.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024